



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Ballmer Mirjam / Moussa Elias

2019-CE-77

### Vereinbarkeit von Mutterschaftsurlaub und politischem Amt

#### I. Anfrage

Jedes politische Amt ist für die gewählte Person mit Rechten und Pflichten verbunden. Im Kanton Freiburg erlegt das Grossratsamt jedem Grossratsmitglied eine Reihe von Pflichten auf, darunter die Teilnahme an den Sitzungen, ausser bei Verhinderung aus triftigen Gründen (Art. 53 GRG), es verleiht ihnen aber auch verschiedene Rechte, namentlich auf Wortergreifung und auf Entschädigung für seine Arbeit (Art. 48 GRG).

Gemäss Artikel 16d EOG endet der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 139 V 250) ist auch die vorzeitig aufgenommene Teilzeitarbeit eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 16d EOG, sofern ein Einkommen erzielt wird, das 2300 Franken pro Kalenderjahr übersteigt.

Der bestehende rechtliche Rahmen zieht somit folgende untragbare Situation nach sich: Während ihres Mutterschaftsurlaubs muss sich eine Grossrätin zwischen ihrem Anspruch auf Erwerbssersatz bei Mutterschaft und der Ausübung ihres politischen Amtes, für das sie vom Volk demokratisch gewählt wurde, entscheiden.

Noch untragbarer wird die Situation, wenn man sie mit derjenigen von militärdienstleistenden Grossräten vergleicht: Artikel 97 DRA sieht vor, dass Angehörige der Armee, die ein öffentliches Amt bekleiden, für die Teilnahme an Sitzungen und für die Vornahme von Amtshandlungen Urlaub erhalten, wenn es der Dienst gestattet. Mitglieder kantonaler Parlamente und Regierungen haben ihrerseits im Ausbildungsdienst grundsätzlich Anspruch auf Urlaub für die Teilnahme an Ratssitzungen.

Somit führt ein und dasselbe Gesetz (EOG) zu einer Situation, in der einerseits Militärdienstleistende freigestellt werden, um ihr parlamentarisches Amt auszuüben und gleichzeitig sowohl Erwerbssersatz (für die Dauer des Dienstes) als auch Entschädigungen im Rahmen ihres Amtes (für die Dauer des politischen Amtes) beziehen können, andererseits aber Müttern die Möglichkeit vorenthalten wird, ihr Amt als Grossrätin auszuüben, weil sie damit das Risiko eingehen, jeglichen Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge zu verlieren.

Sinn und Zweck des Mutterschaftsurlaubs ist es, dass sich die Mutter von Schwangerschaft und Niederkunft erholen kann und ihr die nötige Zeit eingeräumt wird, sich in den ersten Monaten intensiv um ihr Kind zu kümmern, ohne dabei in finanzielle Bedrängnis zu kommen (s. namentlich BGE 142 III 425 Erw. 5.4). Der Arbeitgeber wird für die Abwesenheit seiner Mitarbeiterin entschädigt und kann die Stellvertretung nach Belieben organisieren. Eine gewählte Politikerin hingegen kann sich im Rahmen ihres politischen Amtes nicht vertreten lassen. Während ihrer

Abwesenheit aufgrund ihres Mutterschaftsurlaubs kann sie ihr politisches Amt nicht wahrnehmen, was einen Einfluss auf wichtige politische Entscheidungen haben kann.

Diese inakzeptable Situation könnte vermieden werden, wenn die kantonale Ausgleichskasse die Ausübung eines politischen Amtes während des Mutterschaftsurlaubs akzeptieren und nicht als Nebenerwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 16d EOG betrachten würde.

Aufgrund dieser Feststellungen bitten wir den Staatsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Staatsrat unsere Meinung, dass es für eine (kommunale oder kantonale) Abgeordnete, die Mutter ist, möglich sein muss, ihr politisches Amt während ihres Mutterschaftsurlaubs auszuüben, ohne Gefahr zu laufen, ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren?
2. Wenn ja, welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat umzusetzen, um der beschriebenen Problematik entgegenzuwirken?
3. Teilt der Staatsrat unsere Meinung, dass die kantonale Ausgleichskasse akzeptieren sollte, dass im Kanton Freiburg die Wiederaufnahme des (kommunalen oder kantonalen) politischen Amtes während des Mutterschaftsurlaubs nicht zur Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung führt?
4. Wenn ja, ist der Staatsrat bereit, bei der kantonalen Ausgleichskasse zu intervenieren, damit sie ihre Praxis ändert und Artikel 16d EOG so interpretiert, dass der Mutterschaftsurlaub nicht als Nebenerwerbstätigkeit im Sinne der genannten Bestimmung betrachtet wird?
5. Wenn nein, auf welche andere Art beabsichtigt der Staatsrat sich einzusetzen, um der zuvor beschriebenen Problematik entgegenzuwirken?
6. Findet der Staatsrat, dass ein Intervenieren bei der kantonalen Ausgleichskasse genügt, um der zuvor beschriebenen Problematik entgegenzuwirken? Wenn nein, ist er der Ansicht, dass die eidgenössischen und/oder kantonalen Gesetzesgrundlagen angepasst werden sollten? Wenn ja, welche?

28. März 2019

## **II. Antwort des Staatsrats**

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung wird durch Bundesrecht geregelt (EOG, SR 834.1). Nimmt die Mutter während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs ihre Erwerbstätigkeit wieder auf, verliert sie nach Artikel 16d EOG ihren Anspruch. Diese Regelung widerspiegelt den Zweck der Erwerbsersatzversicherung, wonach der Erwerbsausfall während des Mutterschaftsurlaubs ausgeglichen werden soll.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 139 V 250) endet der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung mit Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, sofern ein Einkommen von mehr als 2300 Franken pro Kalenderjahr erzielt wird. Die Parlamentstätigkeit gilt als Erwerbstätigkeit im Sinne der Sozialversicherungen.

Da es sich um Bundesrecht handelt, ist der Kanton nicht legitimiert, Gesetze in diesem Bereich zu erlassen.

Die Fragen von Grossrätin Mirjam Ballmer und Grossrat Elias Moussa können wie folgt beantwortet werden:

- 1. Teilt der Staatsrat unsere Meinung, dass es für eine (kommunale oder kantonale) Abgeordnete, die Mutter ist, möglich sein muss, ihr politisches Amt während ihres Mutterschaftsurlaubs auszuüben, ohne Gefahr zu laufen, ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren?*

In seiner Antwort auf die am 14. Dezember 2018 von Nationalrätin Sibel Arslan eingereichte Interpellation 18.4390 hat der Bundesrat zu dieser Problematik Stellung genommen; er betont, dass eine Regelung, die einer Parlamentarierin während ihres Mutterschaftsurlaubs die Teilnahme an Parlamentssitzungen ohne Verlust des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung erlauben würde, eine Ungleichbehandlung zwischen Parlamentarierinnen und den übrigen erwerbstätigen Müttern schaffen würde.

Aus diesem Grund kann der Staatsrat die Meinung von Grossrätin Ballmer und Grossrat Moussa nicht ganz teilen.

Der Staatsrat betont ferner, dass jegliche Ausnahmen von der allgemeinen Mutterschaftsversicherung mit Vorsicht zu planen sind, um negative Auswirkungen auf andere Familien zu verhindern. Wäre es für eine Parlamentarierin möglich, während ihres Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung an Parlamentssitzungen teilzunehmen, könnten sich z. B. manche abgeordnete Mütter unter Druck fühlen, ihre parlamentarische Tätigkeit aufrechtzuerhalten, obwohl sie es eigentlich notwendig fänden, diese für die Dauer ihres Mutterschaftsurlaub zu unterbrechen.

- 2. Wenn ja, welche Massnahmen gedenkt der Staatsrat umzusetzen, um der beschriebenen Problematik entgegenzuwirken?*

Vgl. ad 1

- 3. Teilt der Staatsrat unsere Meinung, dass die kantonale Ausgleichskasse akzeptieren sollte, dass im Kanton Freiburg die Wiederaufnahme des (kommunalen oder kantonalen) politischen Amtes während des Mutterschaftsurlaubs nicht zur Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung führt?*
- 4. Wenn ja, ist der Staatsrat bereit, bei der kantonalen Ausgleichskasse zu intervenieren, damit sie ihre Praxis ändert und Artikel 16d EOG so interpretiert, dass der Mutterschaftsurlaub nicht als Nebenerwerbstätigkeit im Sinne der genannten Bestimmung betrachtet wird?*

Die kantonale Ausgleichskasse ist nicht die einzige Kasse, welcher sich der Arbeitgeber einer Grossrätin im Mutterschaftsurlaub anschliessen kann. In der Schweiz gibt es ca. 100 Ausgleichskassen, die – wie die kantonale Ausgleichskasse – dem Bundesrecht unterstehen und dieses anwenden. Allein im Kanton Freiburg gibt es etwa 60 solcher Kassen.

Gemäss Artikel 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (AG-AHV/IV, ASF 841.1.1) steht die Kantonale Sozialversicherungsanstalt (KSVA) unter der Oberaufsicht des

Staatsrats, der ihre Unabhängigkeit gewährleistet. Der Staatsrat darf weder einer Institution der KSVA noch einer anderen Kasse Anweisungen geben oder anders gesagt: Er kann nicht in die Anwendung des Bundesrechts eingreifen.

5. *Wenn nein, auf welche andere Art beabsichtigt der Staatsrat sich einzusetzen, um der zuvor beschriebenen Problematik entgegenzuwirken?*

Der Bundesrat hat es im Rahmen der Interpellation 18.4390 bereits erklärt: Damit die Teilnahme von Parlamentarierinnen während des Mutterschaftsurlaubs an Ratssitzungen von Parlamenten nicht zur Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung führt, müsste eine Änderung im EOG vorgenommen werden (Art. 16d EOG und Art. 25 der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz, EOV, SR 834.11), wonach die freiwillige Teilnahme an Ratssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantonal- und Kommunalebene unabhängig von einer allfälligen Entschädigung nicht zur Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung führt.

Da es sich um Bundesrecht handelt, ist der Kanton nicht legitimiert, Gesetze in diesem Bereich zu erlassen.

6. *Findet der Staatsrat, dass ein Intervenieren bei der kantonalen Ausgleichskasse genügt, um der zuvor beschriebenen Problematik entgegenzuwirken? Wenn nein, ist er der Ansicht, dass die eidgenössischen und/oder kantonalen Gesetzesgrundlagen angepasst werden sollten? Wenn ja, welche?*

Wie bereits gesagt (ad 4), muss der Staatsrat die Unabhängigkeit der Ausgleichskasse gewährleisten.

Änderungen der Erwerbsersatzordnung liegen in der Kompetenz des Bundes.

4. Juni 2019